

# Ordnung

## zur Durchführung des Königs-Schießens im Rheinischen Schützenbund

Der Deutsche Schützenbund und der Rheinische Schützenbund haben sich in ihren Satzungen neben anderem „die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums“ zum Ziel gesetzt. In Verwirklichung dieser Absicht schießt der Deutsche Schützenbund seit 1976 einen Bundes-Schützenkönig aus, der aus den Landesverbands-Schützenkönigen ermittelt wird.

Zur Ermittlung seines Landesverbands-Schützenkönigs gibt sich der Rheinische Schützenbund die folgende Ordnung:

### 1. **Allgemeine Teilnahmeberechtigung**

Teilnahmeberechtigt am Königsschießen des RSB sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die gegen Unfall und Haftpflicht versichert sind und deren Verein seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem RSB erfüllt hat.

### 2. **Vereins-Schützenkönige**

Die Vereins-Schützenkönige können entweder nach traditioneller Art bei Königs-Vogel-Schießen ermittelt werden oder in rein schießsportlichen Vereinigungen in einem besonderen Wettbewerb entsprechend der Durchführung der Kreis-, Bezirks- und Landesverbands-Königsschießen Schützenkönig Gildemeister o. ä. geworden sein.

### 3. **Durchführungsbestimmungen**

Startberechtigt bei den Kreis- und Bezirks-Königsschießen sind die Vereins-Schützenkönige oder die in den besonderen Wettbewerben ermittelten Könige der Vereine, die den jeweiligen Gliederungen angehören.

**3.1.** Das Königsschießen des RSB wird sinngemäß nach den Regeln der Sportordnung des DSB mit dem **Luftgewehr, mit dem Luftgewehr - aufgelegt oder mit der Luftpistole durchgeführt. Der Schütze/die Schützin kann frei entscheiden, nach welcher Regel bzw. welche Disziplin er schießt.**

**3.2.** In der Schießzeit von 30 Minuten werden 20 Schuss (ohne Probeschüsse) auf Luftgewehr-/Luftpistolenscheiben, ein Schuss pro Scheibe abgegeben. **Bei elektronischen Anlagen gelten deren besondere Bestimmungen.**

**3.3.** Die Bewertung erfolgt nicht nach Ringen, sondern mittels Teilerwertung. Schützenkönig wird der Schütze mit dem kleinsten Teilerwert (bester Zentrumstreffer), bei Teilergleichheit wird der nächstniedrigste Teiler gewertet.

**3.4.** Bei dem Schießen um die Würde des Landesverbands-Schützenkönigs sind **alle Kreis- und** die Bezirks-Schützenkönige startberechtigt.

Die **Kreise und** Bezirke melden dem RSB spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres den Namen, die Vereins- sowie Privatanschrift ihres **Kreis- bzw. Bezirks-Schützenkönigs** sowie dessen **RSB-Mitgliedsnummer.**

**Das Meldeverfahren und die Meldegebühren werden durch das Präsidium festgelegt und sind der Ausschreibung zu entnehmen.**

**4.** Der Landesverbands-Schützenkönig wird am Tagungsort des Rheinischen Schützentages ermittelt. Die Einladung zu diesem Schießen ergeht durch den RSB direkt an die gemeldeten Könige. Dem jeweiligen Landesverbands-Schützenkönig wird durch den Präsidenten des RSB als Ehrung die Königskette als Leihgabe für ein Jahr überreicht. Alle Teilnehmer erhalten eine Erinnerungsgabe.

**5.** In allen nicht festgelegten Punkten ist sinngemäß nach der Sportordnung **und der all-jährlichen Ausschreibung der LVM (Anhang A) zu verfahren.**

Genehmigt durch den Gesamtvorstand 1993 in Altenkirchen

Geändert durch den Gesamtvorstand 2004 in Dinslaken

Stand: 03/04